

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Geburtshilfe
Fachförderrichtlinie Geburtshilfe
(FFRL Geburten)

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 50/2020 vom 10.12.2020

Inhaltsübersicht:

1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen	2
2	Gegenstand der Förderung	3
3	Zuwendungsempfänger/-innen.....	3
4	Zuwendungsvoraussetzungen.....	3
5	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage	3
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	4
7	Verfahren.....	4
8	Inkrafttreten	5

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- (1) Die Unterstützung der Geburtshilfe ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden und soll die Versorgung in der Landeshauptstadt Dresden mit Angeboten der Geburtshilfe verbessern und damit werdenden Eltern die freie Wahl ihrer Betreuung nachhaltig sichern. Weiterhin verfolgt die Förderung das Ziel der Stärkung des Berufsbildes von Hebammen und Entbindungspflegern.
- (2) Die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (im Folgenden „RRL LHD“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung ermächtigt die Fachbereiche der Landeshauptstadt, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Die vorliegende Fachförderrichtlinie wurde auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erarbeitet.
- (3) Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der RRL LHD genannten Rechtsgrundlagen. Hierzu zählen die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (Sächs-KomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen. Im Einzelfall können weitere Rechtsgrundlagen einschlägig sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Bewilligungen von Zuwendungen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, nachfolgend Bewilligungsbehörde genannt, erfolgen auf der Grundlage dieser Fachförderrichtlinie im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

- (5) Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall in Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Fachförderrichtlinie zulassen.

2 Gegenstand der Förderung

Hebammen und Entbindungspfleger erhalten eine Zuwendung für die Einzelfallbetreuung von Mutter und Kind zur Deckung der Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot von selbstständiger Wochenbettbetreuung und Geburtshilfe entstehen.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen sind natürliche Personen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme oder Entbindungspfleger verfügen und Wochenbettbetreuung sowie Geburtshilfe in selbstständiger Berufsausübung im Stadtgebiet Dresden leisten. Der Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Eine Zuwendung wird ausgereicht, wenn
- a. die Zuwendungsempfänger/-innen ihre selbstständige Tätigkeit in der Landeshauptstadt Dresden unter Vorlage der Berufserlaubnisurkunde bei der Bewilligungsbehörde angezeigt haben und die Beendigung der selbstständigen Berufsausübung noch nicht erklärt wurde,
 - b. die Mutter oder das geborene Kind den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben,
 - c. eine Förderung für den gleichen Betreuungsfall noch nicht beantragt wurde.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Zuwendung wird einmalig und fallabhängig in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Über die Verwendung können die Zuwendungsempfänger/-innen eigenständig entscheiden.
- (2) Der Zuschuss beträgt
- a. für die Wochenbettbetreuung 30,00 Euro pro Wöchnerin bzw. Betreuungsfall,
 - b. für die begonnene Geburt in einem Geburtshaus oder einer Praxis 100,00 Euro je Betreuungsfall und

- c. für die begonnene Hausgeburt oder Beleggeburt in einem Krankenhaus 200,00 Euro je Betreuungsfall.

Bei Mehrlingsgeburten werden die vorgenannten Zuwendungen je Kind gewährt. Eine Gewährung ist auch bei tot geborenen Kindern, Fehlgeburten und späten Schwangerschaftsabbrüchen, die gleichsam eine Betreuung durch Hebammen oder Entbindungspfleger erforderlich machen, möglich. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Nachweise abfordern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen. Bei Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen des Hinweises sind (z. B. Kugelschreiber, Pins, Armbänder), kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Die Zuwendungsempfänger/-innen werden verpflichtet, bei Bedarf den Verzicht auf die Informationspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde selbstständig und unaufgefordert anzuzeigen. Kommen die Zuwendungsempfänger/-innen ihrer Informationspflicht nicht nach, kann eine Rückforderung von mindestens 5 v. H. und höchstens 15 v. H. der gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

7 Verfahren

- (1) Die Zuwendungen sind form- und antragsgebunden. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Mehrlingsgeburten ist ein Antrag mit Vermerk aller Kinder ausreichend. Soweit die Bewilligungsbehörde zur Prüfung des Antrags weitergehende Unterlagen benötigt, sind diese anlassbezogen nach Aufforderung durch die anspruchsberechtigten Personen binnen eines Monats beizubringen. Werden die ergänzenden Unterlagen nicht beigebracht, ist der Antrag abzulehnen.
- (2) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides. Die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) nach der RRL LHD in der jeweils gültigen Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde kann erforderlichenfalls die Gewährung der Zuwendungen mit weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf die im Antrag hinterlegte Kontoverbindung.

-
- (3) Mit der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gilt das Förderverfahren als abgeschlossen, ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.
 - (4) Das Recht der Nachforderung beziehungsweise Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt. Durch die Bewilligungsbehörde können Stichprobenprüfungen durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen.
 - (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt.
 - (6) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben.

8 Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie Geburtshilfe tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, 01. Dezember 2020

i.V gez. Detlef Sittel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden